§ 6. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 29 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli/20. August 1883 geahndet.

Zürich, den 31. Dezember 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Verzicht der Straßenbahn Zürich-Höngg auf die Konzession für die Strecke Limmatstraße-Hönggerstraße und Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Strecke Limmatstraße-Dammstraße.

(Vom 17. Oktober 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. Vom Verzicht der Straßenbahn Zürich-Höngg auf die kantonale Konzession (O. S. Bd. 24, pag. 309) für die Strecke Limmatstraße-Hönggerstraße wird Vormerk genommen.

II. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S. Bd. 25, pag. 1) wird ausgedehnt auf dieses zu erwerbende Teilstück, sowie auf die neu zu erstellende Strecke von der Hönggerstraße durch die Dorf- und Röschibachstraße bis zur Dammstraße.

III. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung der neu zu erstellenden Strecke richten sich nach dem zu erlassenden Bundesbeschluß.

IV. Die Anwendung der Taxordnung für die städtischen Straßenbahnen vom 25. September 1902 auf das neue Teilstück in der Weise, daß dasselbe einen Bestandteil der dritten Taxzone bildet, wird bewilligt.

V. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 ebenfalls auf die neue Teilstrecke ausgedehnt ist.

Zürich, den 17. Oktober 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1907 lautet:

„1. Die durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) der Stadt Zürich erteilte, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70), vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) und vom 19. Dezember 1905 (E. A. S. XXI, 336) abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb von Straßenbahnlinien auf dem Gebiete der Stadt Zürich wird auf die Linie von der Limmatstraße bis zu der Dammstraße über die Hönggerstraße und die Röschibachstraße ausgedehnt, unter gleichzeitiger Aufhebung der Konzession der elektrischen Straßenbahn Zürich-Höngg für das Bahnstück Limmatstraße-Hönggerstraße.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1908 in Kraft tritt, beauftragt."

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen.

(Vom 9. Januar 1908.)

Der Regierungsrat,

nach Einsichtnahme eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft,

beschließt:

I. § 5 der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen vom 14. September 1906 (O. S. XXVII. 480) wird folgendermaßen abgeändert: